Zuwendungen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe und Interkulturellen Öffnung (Integrationsförderrichtlinie)

**Ausführlicher Titel**

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe sowie zur interkulturellen Öffnung (Integrationsförderrichtlinie)“

**Kurzbeschreibung**

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Vorhaben zur Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe und zur Interkulturellen Öffnung.

Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

* Information, Beratung und Unterstützung von Migrantinnen und Migranten, insbesondere geflüchteter Menschen;
* Verbesserung von Selbstorganisation, Partizipation, Integration und Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten sowie geflüchteten Menschen;
* Förderung interkultureller Begegnung und Verständigung;
* interkulturelle Bildung und Öffnung von Organisationen, Einrichtungen und sozialen Diensten;
* Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus;
* Förderung einer lokalen Willkommens- und Anerkennungskultur für Zugewanderte und geflüchtete Menschen;
* Förderung von Dialogformaten innerhalb der Aufnahmegesellschaft sowie
* gezielte Förderung der Integration von Migrantinnen und migrantischen Familien.

Die enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen sind erwünscht.

**Wer kann einen Antrag stellen?**

a) juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern sie nicht unmittelbar Bestandteil der Landesverwaltung sind, also rechtlich und wirtschaftlich eigenständig wirken,

b) juristische Personen des Privatrechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, insbesondere auf dem Gebiet der Integrationsarbeit tätige gemeinnützige Vereine und Verbände sowie Migrantenorganisationen sowie

c) sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt.

**Umsetzung**

Landesverwaltungsamt

**Förderhöhe**

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 70.000 EUR je Projekt. Es ist erforderlich, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens 15% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Eigenmittel oder Drittmittel deckt. Ausnahmen von der Eigenmittelbeteiligung oder Höchstfördergrenze sind u. U. möglich.